

2.7.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Ferienfreizeiten sind ein wichtiges Element in der Jugendarbeit der Vereine und Verbände. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen besondere Erlebnisse, Erholung, Bewegung, Spiel und Sport in Gemeinschaft. Ziel ist es, eine gesunde Entwicklung, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Teilnehmenden sollen dabei aktiv in die Gestaltung ihrer Freizeit einbezogen werden.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB.

Außerdem kann eine Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- Bezuschusst werden Maßnahmen von Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden,
- Die Maßnahmen müssen, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens vier Tage dauern.
- Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.
- Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr.
- Teilnehmende mit Behinderung können auch über 21 Jahre alt sein, sofern sie hinsichtlich ihres Entwick-

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

lungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können.

- Bei inklusiven Freizeiten ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungsstand der Teilnehmenden gesetzt werden.
- Es wird ein Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmer*in, Leiter*in, Betreuer*in bzw. gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro teilnehmender Person nur einmal gewährt.
- Leiter*innen und Betreuer*innen von Freizeiten, die eine gültige Juleica nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 4,00 pro Tag und Person. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen Juleica (Card oder Bescheinigung).

Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4 sind beim LSB, Abteilung Sportjugend, vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über das LSB-Förderportal.

Die Abrechnung (Nachweis) erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch Einreichung eines Erstattungsantrags und einer Teilnehmendenliste.

Die Abrechnungsunterlagen müssen **grundsätzlich** spätestens 10 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Maßnahmen, die im letzten Quartal stattfinden, müssen bis zum **15.01. des Folgejahres** eingereicht werden. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet. Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre beim Förderungsempfänger aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

6. Prüfung der Mittelverwendung

- 6.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, andere gemeinnützige Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 6.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderungsempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

- 6.3. Wird festgestellt, dass Förderungsempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, Mitgliedvereins oder der anderen gemeinnützigen Sportorganisation an die sj Nds. zurück zu zahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 6.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Förderungsempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

7. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Ergänzende Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2.7.2 der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugendholungsmaßnahmen.

Diese ergänzenden Bestimmungen dienen der näheren inhaltlichen Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Ergänzungen zur Richtlinie 2.7.2. Auf gesonderten Antrag können Camps im sportlichen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Demokratieförderung“ gefördert werden. Dabei gelten folgende Ausnahmeregelungen: Zielgruppe sind Teilnehmende von 6 bis unter 27 Jahre.

- Camps können mit und ohne Übernachtung (ÜN) geplant und durchgeführt werden.
- Die Camps müssen, einschließlich des An- und Abreisetages bei Camps mit ÜN, mindestens zwei Tage dauern.

Bei Bewilligung erfolgt die Bezuschussung als Festbetrag:

- Camps ohne Übernachtung: Zuschuss von 7,50 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Camps mit Übernachtung: Zuschuss von 15,00 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Für Leiter*innen und Betreuer*innen von Freizeiten, die eine gültige Juleica nachweisen, erhöht sich der Zuschuss um 10,00 € pro Tag.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen des laufenden Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie Punktspiele und Trainingslager.

Sofern eine Förderung nach dieser Durchführungsbestimmung zur Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, kann eine Basisförderung nach 4. der Richtlinie 2.7.2 nicht gewährt werden (Ausschluss der Doppelförderung aus Finanzhilfemitteln des LSB).

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Förderung von "Camps". Weitere mögliche Ausnahmeregelungen von Ziffer 4 der Richtlinie 2.7.2 sind hiervon unbenommen.